

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 291 (2012)

Artikel: Landsgemeinde - höchste Macht im Staat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-515316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landsgemeinde – höchste Macht im Staat

Die Befreiungskriege von 1403 (Vögelinsegg oberhalb St. Gallen) und 1405 (Stoss oberhalb Altstätten) brachten den Appenzellern die politische Unabhängigkeit vom Abt von St. Gallen und den mit ihm verbündeten Habsburgern. Schon 1403 fand in Appenzell die erste Landsgemeinde statt und wählte eigene Landesbehörden. Appenzell I. Rh. gehört zu den wenigen Kantonen, wo noch heute jährlich unter freiem Himmel die wichtigsten politischen Entscheide von einer

Versammlung gefällt werden: An einem einzigen Tag wählt das Stimmvolk, Frauen und Männer, seine 7-köpfige Regierung und 13 Kantonsrichter/-innen, befindet über neue Gesetze und Ausgabenbeschlüsse. Einmal im Jahr zeigt so das Volk seine oberste Gewalt – eine Urnenabstimmung beispielsweise zu Sachgeschäften das Jahr hindurch gibt es nicht. Man mag zur Landsgemeinde stehen wie man will – ein kostengünstigeres und rascheres Abstimmungsverfahren müsste

zuerst noch erfunden werden. Einzigartig ist zudem das Recht des freien Wortes: Unter Geschäft 2) Bericht und Rechnung kann jede/r Stimmberechtigte bei Bedarf öffentlich Kritik anbringen. Noch einzigartiger aber dürfte das Recht der Einzel-Initiative sein: Um eine Initiative an die Landsgemeinde einzureichen, braucht es keine Unterschriftensammlung – eine fristgerechte schriftliche Eingabe an die Ratskanzlei genügt – und der Initiator hat das Recht, die Initiative auf dem «Landsgemeindestuhl» selber vorzustellen, und die Abstimmung darüber ist von der Verfassung vorgeschrieben. Die neuere Zeit hat belegt, dass diese hohen Volksrechte auch Wirkung zeigen (Finanzreferendum und Gewaltentrennung wurden auf diese Weise errungen.) Dies, nicht das festliche Gepränge, unterstreicht die Bedeutung des wichtigsten politischen Anlasses Innerrhodens, zu dem am letzten Sonntag im April alle Stimmberechtigten per «Landsgemeindemandat» (Abstimmungsbüchlein mit Stimmausweis) eingeladen sind. Männer können als Stimmausweis auch den Landsgemeindedegen tragen. Die Stimmrechtskontrolle an den Eingängen zum «Ring» auf dem Landsgemeindeplatz ist heutzutage strikter als auch schon. (www.appenzell.ch)



Bild: Martina Basista